- 25. 1. Ift ber Rechtsweg zulässig für den Anspruch einer Stadtgemeinde, ihren Beamten freie Fahrt auf ber Strafenbahn zu gewähren?
- 2. Berftößt die Bestimmung eines Zustimmungsvertrags, daß ben städtischen Beamten freie Fahrt zu gewähren ift, gegen § 21 des preußischen Kleinbahngesetes?

- 3. Belde Bebentung haben die Borbesprechungen mit den Bertretern einer Körperschaft, die nach außen durch eine kollegiale Behörde vertreten wird, für die Anslegung des mit der Körperschaft geschlossenen Bertrags?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 4. Juni 1918 i. S. Erfurter Elektrische Straßensbahn (Bekl.) w. Stadtgemeinbe Erfurt (Rl.). Rep. III. 62/18.
 - I. Landgericht Erfurt. II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

In dem Vertrage, durch den die klagende Stadtgemeinde der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der Union-Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin,
die Erlaudnis zur Benutzung ihrer Straßen, Plätze und Brücken sür
den Betrieb einer elektrischen Straßenbahn erteilte, ist bestimmt, daß bei
Anwendung des den Schassner ersparenden Zahlkastenspstems ein Einheitssąt von 10 P für die Person und Fahrteinheit in Aussicht genommen
werde, und daß durch Unisorm oder sonst legitimierte Polizeibeamte,
städtische Boten und Bollziehungsbeamte sowie dei Bränden unisormierte
Feuerwehrleute sreie Fahrt haben sollten. Die Beklagte ist der Meinung,
daß diese Freisahrtberechtigung der städtischen Beamten mit dem Übergange von dem Zahlkasten- zum Schassnerbetried weggesallen sei. Die
Klägerin tritt dem entgegen. Ihrer Klage aus Berurteilung der Beklagten zur weiteren Gewährung der Freisahrt für die genannten Beamten haben Landgericht und Berusungsgericht entsprochen.

Die Revision ber Beklagten ift gurudgewiesen worben.

Aus ben Grunben:

Der Klaganspruch beruht auf einem bem Gebiete bes öffentlichen Rechtes angehörenben sog. Zustimmungsvertrage nach § 6 bes Kleinbahngesetes und ist, da er auf die Benutzung einer öffentlichen Berkehrsanstalt gerichtet ist, zwar im Sinne des materiellen Rechtes als ein öffentlichechtlicher, aber im Sinne des § 13 GBG. als ein bürgerlichrechtlicher anzusehen, da das Rechtsgebiet dieser Zustimmungsverträge und der daraus entspringenden Rechtsverhältnisse nach der seiner Zeit herrschenden Aussalaus der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte unterstellt war. Der Rechtsweg ist deshalb für zulässig zu erachten (vgl. RGZ. Bb. 92 S. 310).

Die Bereinbarung, auf die der Klaganspruch sich stützt, ist rechtlich zulässig. Sie steht, wie mit dem Urteile des Reichsgerichts vom 6. Februar 1902, IV. 421/01 (Egers Eisenbahnrechtliche Entscheidungen Bb. 23 S. 258) anzunehmen ist, nicht in Widerspruch zu der Vorschrift des § 21 des Kleinbahngesetzes. Durch die Vertragsbestimmung wird nicht den betressenden Beamten eine besondere Vergünstigung, eine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Fahrpreise um ihrer selbst willen gewährt, sondern der Stadt eine Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 3 des

Gefetes fur bie Bergabe ihrer Strafen und Blate gum Betriebe ber

Bahn zugefagt.

Die Bertragsbestimmung wird in ben Borentscheibungen zugunften ber Rlagerin babin ausgelegt, baß bie Gewährung ber Freifahrt für bie ftabtifchen Beamten nicht von ber Beibehaltung bes Rabltaftenfustems abhangig gemacht fei. Diese Auslegung bes Bertrags unterliegt keinem rechtlichen Bebenken. Mit Recht hat bas Berufungsgericht die Behauptung ber Beklagten für unerheblich erachtet. es habe bei ben bem Abichluß bes Bertrags vorausgegangenen Berhandlungen zwischen ben Bertretern ber Uniongefellichaft und ben bie Stadtgemeinbe bertretenben zwei Magiftratsmitgliebern Ginigleit barüber bestanben, bak bie Freifahrtberechtigung ber städtischen Beamten nur fo lange bauern folle, als bas Babifaftenfvitem beibehalten murbe. Für bie Auslegung eines Bertrags, bei bem eine Korperschaft beteiligt ift, bie nach außen bin burch eine follegiale Behorbe vertreten wird, wie bies bei ben Stabtgemeinben nach § 56 Ar. 8 ber Stabteorbnung vom 30. Mai 1853 ber Fall ift, find Besprechungen und Bereinbarungen, bie nur mit einzelnen, zur Borbereitung bes Bertrags entfandten Bertretern ftattgefunden haben, ohne rechtliche Bedeutung, sofern nicht bargelegt wird, bak bem Rollegialbeschluffe über ben Bertrag ber Inhalt iener Befprechungen und Bereinbarungen augrunde gelegt ift. Die in RGR. Bb. 59 S. 408 behandelte Frage, inwieweit die Kenntnis eines von mehreren Rollektivvertretern von rechtserheblichen Tatfachen dem Bertretenen entgegensteht, ift eine völlig andere; die Revision kann fich beshalb auf die in jener Entscheibung ausgesprochenen Grundsäte nicht berufen." ...